



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

– VEREINIGUNG DER JÄGER –

Anerkannter Naturschutzverband gemäß LNatSchG

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

GENSINGEN,

28.03.2013

Hausanschrift: Fasanerie, 55457 Gensingen
Telefon: 067 27/89 44-0
Telefax: 067 27/89 44-22
E-Mail: info@ljb-rlp.de
Internet: www.ljb-rlp.de

Auskunft erteilt: Herr Michael

Durchwahl: 89 44- 0

Info@ljb-rlp.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesjagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2013 – hier eingegangen am 22. Februar 2013 – sowie für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Landesjagdverordnung (LJVO) Stellung zu nehmen.

Gestatten Sie uns, bevor wir zu den einzelnen Regelungen kommen, einige grundsätzliche Anmerkungen:

Der Gesetzgeber hat mit der letzten Novellierung des Landesjagdgesetzes (LJG) im Juli 2010 Grundzüge seiner Vorstellungen im Umgang mit der Jagd in Rheinland-Pfalz festgelegt und u. a. in der dazugehörigen Begründung beschrieben. Diesem Leitbild widerspricht der vorgelegte LJVO-Entwurf nahezu gänzlich. Denn er setzt an vielen Stellen – unnötigerweise – auf staatliche Reglementierung und fast ausschließlich auf die Belange der Forst- und Agrarökonomie. Er widerspricht darüber hinaus auf breiter Basis grundlegenden Erkenntnissen aus der Wildbiologie und dem Tierschutz sowie der zwischen der obersten Jagdbehörde und Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. (LJV) im Jahr 2008 erarbeiteten und veröffentlichten Leitlinie für eine „verantwortungsvolle Bewirtschaftung des Rotwildes in Rheinland-Pfalz“. Die berechtigten Belange der Eigenverantwortung legitimer Jagdnutzung sowie der Erhaltung und der Hege von dem Lebensraum angepassten, gesunden, stabilen und nachhaltig nutzbaren Wildpopulationen werden weitestgehend missachtet.

Diese Verkennung und Fehlinterpretation des gesetzlichen Auftrages, verbunden mit einer den anerkannten fachlichen Grundsätzen der Wildbewirtschaftung widersprechenden Normgebung kann nicht Aufgabe einer das Gesetz ausführenden Rechtsverordnung sein.

In der Begründung zum LJG heißt es u. a. wörtlich (Zitate):

- „Die Jagd ist eine der ursprünglichsten Nutzungsweisen des Menschen. Sie hat in Rheinland-Pfalz eine große Tradition.“

- „Das wald- und wildreiche Rheinland-Pfalz ist seit jeher ein attraktives Land für die Jagd. Diese Attraktivität ist zu erhalten und zu fördern.“
- „ Die Stärkung der (...) jagdausübungsberechtigten Personen und der Abbau von Bürokratie in der Jagdverwaltung sind weiter wesentliche Zielelemente der Weiterentwicklung des Jagdrechtes.“
- „Das jagdbehördliche Handeln hat subsidiären Charakter.“
- „Die Eigenverantwortung von Grundbesitz und Jagdausübung soll gestärkt werden“
- „Die Eigenverantwortung (...) der Jägerinnen und Jäger ist durch Deregulierung zu stärken.“
- „Die Rahmenbedingungen für die Jagdpraxis sollen verbessert werden.“
- „Die Hegegemeinschaften, organisiert als Körperschaften des öffentlichen Rechtes, werden als zentrale Einrichtung zur Bewirtschaftung von wiederkäuendem Schalenwild mit großflächigen Lebensraumansprüchen durch verpflichtende Mitgliedschaft gestärkt. Ihre Kompetenzen bei der Abschussplanung für Rot-, Dam- und Muffelwild werden gestärkt.“

Nicht mehr – aber auch nicht weniger – als die Verwirklichung dieser Leitgedanken des LJG fordern die rheinland-pfälzischen Jägerinnen und Jäger von Ihrer Landesregierung bzw. dem Verordnungsgeber ein! In diesem Sinne ist die LJVO grundlegend zu überarbeiten, will sie als Ausführungsvorschrift einer vom Landtag geschaffenen Gesetzesgrundlage und den offiziellen Verlautbarungen der Landesregierung in der Zusammenarbeit mit den Jägerinnen und Jägern gerecht werden.

Bevor wir zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen, möchten wir anregen, auch die sog. Fütterungs- und Kurrverordnung (FüKiVo) in den vorliegenden LJVO-Entwurf zu integrieren. Selbst wenn das Ministerium derzeit nicht beabsichtigen sollte, die FüKiVo inhaltlich zu überarbeiten, so würde ein solcher Schritt dennoch aus rein praktischen Erwägungen Sinn machen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

§ 1

Redaktionelle Anmerkung: die Absatznummerierung kann entfallen.

Die beschränkte Jagdausübung muss – vor dem Hintergrund der von uns geforderten Änderungen in § 42 – um den Iltis erweitert werden.

Die Einhaltung der Jagdzeiten gemäß § 42 dieser VO sind aus Tierschutzgründen auch innerhalb befriedeter Bezirke zu beachten. Der Vorbehalt muss um diesen Hinweis ergänzt werden.

§ 3

Zu Absatz 2:

Der erweiternde Begriff „insbesondere“ sollte an dieser Stelle entfallen, da sich andernfalls ein inhaltlicher Widerstreit zu den Aufgaben des Jagdvorstandes gem. § 6 Abs. 3 ergeben könnte.

§ 6

Zu Absatz 3:

Die durch das Wort „insbesondere“ eröffnete Erweiterungsoption kann hier – anders als in § 3 Abs. 2 – verbleiben.

Zu Nr. 5: Der Begriff „das Nähere“ ist durch eine Bezugnahme auf die Satzung zu präzisieren. Formulierungsvorschlag: „nach Maßgabe der Satzung das Nähere zur Nutzung der Jagd (...) zu veranlassen.“

Zu Nr. 8: Redaktioneller Hinweis: Statt „§ 43“ muss es „§ 38“ heißen. Und zur Klarstellung sollte auch hier die Formulierung „...nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 durchzuführen,“ eingefügt werden.

Zu Nr. 11: Redaktioneller Hinweis: Statt „§ 55“ muss es „§ 54“ heißen.

§ 8

Zu Absatz 3:

Die Unterscheidung zwischen „Hoch- und Niederwildrevieren“ stellt für die Verpächter und die pachtenden Personen ein oft entscheidendes Qualitätskriterium dar, das i. d. R. erheblichen Einfluss auf die Höhe der Pachtleistungen besitzt. Gleichzeitig ist eine derartige Unterscheidung eine im Pachtvertrag zugesicherte Eigenschaft, aus der heraus sich für beide Vertragsparteien weitergehende Rechte und Pflichten ergeben. Die Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederwildrevieren ist deshalb an dieser Stelle wieder aufzunehmen, zumal sich eine einfache Zuordnung aus den Bestimmungen gemäß der §§ 11 ff der VO herleiten lässt.

Lediglich in Revieren mit Mindestabschussplan sind die getätigten Schalenwildabschüsse „nachzuweisen“. Es wird daher vorgeschlagen, in der Ausschreibung lediglich die „vorgegebenen und *getätigten* Schalenwildabschüsse“ anzugeben.

§ 9

Die geplante Neuregelung, derzufolge bei der Jagdverpachtung auch Jagdgenossen mit abstimmen dürfen, die sich selbst um die Jagdpacht bewerben etc., halten wir für richtig.

§ 11

In Punkt V „Rotwildbewirtschaftungsbezirke“ der gemeinsamen Vereinbarung des Landesjagdverbandes und des Ministeriums zur „Verantwortungsvollen Bewirtschaftung des Rotwildes in Rheinland-Pfalz“ wurden eine Evaluierung der Rotwildbewirtschaftungsbezirke einschließlich der Solldichten sowie die Überprüfung der scharfen Abgrenzung der definierten Rotwildlebensräume in Aussicht gestellt. Deshalb ist die Abkehr der Einteilung von Bewirtschaftungsbezirken in Kern- und Randgebiete ebenso zu begrüßen, wie der Wegfall der festgeschriebenen Höchstwilddichten.

Dennoch muss auch weiterhin gewährleistet sein, dass innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke eine ausreichend hohe und artgerecht angemessene Zahl der jeweils bewirtschafteten Wildart vorkommt. Da insbesondere beim Rot-, aber auch beim Dam- und Muffelwild raufaserhaltige Nahrung zum normalen Äsungsspektrum gehört, ist klarzustellen, dass Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Nutzpflanzen, die durch die bewirtschaftete Wildart verursacht werden, bis zu einem gewissen Maß durch den Grundeigentümer zu dulden sind. Diese Duldungsverpflichtung sollte auch Eingang in den Gesetzes- bzw. Verordnungstext finden.

Gleichzeitig regen wir zur besseren Nachvollziehbarkeit an, die gemäß Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild festgelegten Bewirtschaftungsbezirke und deren Abgrenzung als Anlage auch der neuen LJVO beizufügen.

§ 12

Zu Absatz 1:

Der LJVO-Entwurf sieht vor, dass die Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen ausschließlich im Ermessen der oberen Jagdbehörde liegen soll. Das heißt, es soll weder ein An-

trag erforderlich oder möglich, noch ein Handlungszwang gegeben sein. Hier muss ein Antragsrecht der/des Jagdrechtsinhaber/s, der betroffenen jagdausübungsberechtigten Person/en sowie der zuständigen Hegegemeinschaft/en aufgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Die Überprüfung der Außengrenzen soll auf das regelmäßige Vorkommen der Wildart abgestellt werden, was durch die weiteren Vorgaben an hohe Hürden geknüpft wird.

Insbesondere kleine Jagdbezirke werden es kaum erreichen, über die geforderten fünf Jahre hinweg regelmäßig ein Stück Wild der entsprechenden Hochwildart zu erlegen. Die Kopplung der Aufnahmekriterien mit den waldbaulichen Stellungnahmen verkompliziert darüber hinaus die Entscheidungsfindung bzw. macht diese außerordentlich schwer nachvollziehbar. So ist z. B. eine Differenzierung zwischen Rotwild-Verbiss und dem Verbiss anderer wiederkäuenden Schalenwildarten kaum bzw. überhaupt nicht möglich.

Die vorgesehenen Bewertungskriterien sind somit ungeeignet, die Grenzen von Bewirtschaftungsbezirken zu überprüfen. Problematisch ist darüber hinaus, dass keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, anhand der ein Bewirtschaftungsbezirk auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 erweitert oder begrenzt werden könnte. Eine Erweiterung oder Begrenzung muss z. B. auch dann möglich sein, wenn es aus anderweitigen – wildbiologischen oder sonstigen – Gründen notwendig ist, die Grenzen des Bewirtschaftungsbezirkes zu verändern. Eine entsprechende Ausnahmeregelung sollte daher eingefügt werden.

Zu Absatz 3:

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Außengrenzen durch die obere Jagdbehörde ist zu kritisieren, dass hier weder eine Anhörung der betroffenen jagdausübungsberechtigten Person/en vorgesehen ist, noch die der organisierten Jägerschaft oder des Kreisjagdmeisters/der Kreisjagdmeisterin. Die Einbeziehung der genannten Institutionen in den Anhörungsprozess ist unseres Erachtens zwingend notwendig.

Zu Absatz 4:

Hier werden unter den Punkten 3 und 4 Kriterien genannt („standörtliche Prädestination“ und „Schadenspotential der Wildart“), die sich jeweils nicht an einer Wildart an sich festmachen lassen, sondern ausschließlich von der Wilddichte abhängig sind. Die Verknüpfung dieser Punkte als Kriterien zur Beurteilung der Lebensraumeignung ist daher zu hinterfragen.

Wir schlagen vor, den gesamten § 12 nach dem Subsidiaritätsprinzip mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

(1) Die obere Jagdbehörde kann eine Überprüfung der Außengrenze eines Bewirtschaftungsbezirkes für Rot-, Dam- und Muffelwild vornehmen. Voraussetzung für die Überprüfung der Außengrenzen ist im Falle einer beabsichtigten Erweiterung des Bewirtschaftungsbezirks das regelmäßige Vorkommen der betreffenden Wildart im jeweiligen Jagdbezirk und im Falle einer beabsichtigten Verkleinerung das nicht mehr regelmäßige Vorkommen der betreffenden Wildart im Jagdbezirk. Die obere Jagdbehörde orientiert sich dabei an einer einzuholenden Stellungnahme durch den jeweiligen Kreisjagdmeister/die jeweilige Kreisjagdmeisterin.

(2) Zur Beurteilung der Lebensraumeignung holt die obere Jagdbehörde eine Stellungnahme des Kreisjagdmeisters/der Kreisjagdmeisterin ein, die im Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat erstellt ist. Die Stellungnahme hat insbesondere die vorhandenen Äsungs-, Deckungs- und Ruhemöglichkeiten des Wildes sowie die möglichen Gefährdungen von Landnutzungszielen aufzuzeigen und zu bewerten.

(3) Die Entscheidung der oberen Jagdbehörde erfolgt nach Prüfung der Stellungnahme des Kreisjagdmeisters/der Kreisjagdmeisterin und nach Anhörung der Kreisverwaltung oder der

Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt als untere Jagd-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde, des Forstamtes, der betroffenen Hegegemeinschaft, des Bauern- und Winzerverbandes, des Waldbesitzerverbandes, der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin/des Eigentümers der/des betroffenen Jagdbezirke/s und der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes sowie der Fachgruppe Hochwild-Hegegemeinschaften. (FGHG).

(4) = Abs. 5 des Entwurfs

(5) = Abs. 6 des Entwurfs

(6) = Abs. 7 des Entwurfs

§ 13

Zu Absatz 1:

Nach § 13 Abs. 1 des Entwurfes soll es verboten sein, Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken zu hegen. Allerdings fehlt es hier an einer Definition des Begriffs „Hege“. Wird beispielsweise ein Wildacker oder eine Streuobstwiese für Rehwild außerhalb eines Bewirtschaftungsbezirkes angelegt, so kommen diese auch dem Rotwild zugute. Diese können jedoch keine Hege im Sinne des § 13 darstellen. Nur zielgerichtete Hegemaßnahmen, die ausschließlich dem Rot-, Dam- und Muffelwild dienen, dürfen unter § 13 Abs. 1 des Entwurfes fallen. Wir regen daher an, § 13 Abs. 1 des Entwurfes um den folgenden Satz zu ergänzen:

„Darunter fallen nur zielgerichtete Hegemaßnahmen, die ausschließlich dem Rot-, Dam- und Muffelwild dienen.“

Zu Absatz 2:

Gemäß §13 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 soll die Ausübung der Jagd darauf auszurichten sein, dass ganzjährig alle Jungtiere und alle weiblichen Stücke Hochwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke zu erlegen sind. Nur die Brut- und Setzzeiten sind davon ausgenommen (§ 32 Abs. 4 LJG).

Auch männliche Stücke sollen bei Beeinträchtigung der Belange nach § 31 Abs. 1 Satz 1 LJG erlegt werden. Dabei soll sogar eine entsprechende Pflicht zur Erlegung von Hochwild außerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes bestehen, da nach § 55 die Nichtausrichtung der Jagd nach den Vorgaben des § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll.

Dies hat mit einer waidgerechten und tierschutzgerechten Jagdausübung nichts mehr zu tun. Derartige Vorgaben sind daher unter keinen Umständen tragbar!

Darüber hinaus widersprechen diese Vorgaben auch völlig der in der Entwurfsbegründung behaupteten Zielsetzung nach mehr Eigenverantwortung der für die Jagdausübung zuständigen Personen. In der Eigenverantwortung jedes waidgerechten Jägers muss es liegen, ein konkretes Stück Wild auch einmal zu schonen.

Die geplanten Neuregelungen sind zudem in sich widersinnig. Zum einen sollen die Randgebiete abgeschafft werden, was mit einer höheren Wilddichte an der Bewirtschaftungsgrenze einhergehen kann, zum anderen soll dann aber jegliches Wild, das die Bewirtschaftungsbezirksgrenze überschreitet, unter Androhung von Strafen bei Unterlassen des Abschusses, erlegt werden.

Verstärkt werden wird der Druck auf den Jäger noch dadurch, dass die Jagdbehörde die Erlegung von Wild nach der geplanten Neuregelung sogar unter Fristsetzung anordnen kann. Gleichzeitig soll das Unterlassen der angeordneten Erlegung von Wild unter Fristsetzung als Ordnungswidrigkeit zusätzlich unter Strafe stehen.

Dabei vergisst der Entwurf völlig, dass Jagd nicht planbar ist. Aufgrund vielfältiger Unwägbarkeiten kann es dem Jäger unter Umständen überhaupt nicht möglich sein, das Wild innerhalb einer gesetzten Frist zu erlegen.

§ 13 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfes sollte daher wie folgt geändert werden:

„Kommt die jagdausübungsberechtigte Person der Anordnung trotz vorheriger zweimaliger Anmahnung schuldhaft nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde für deren Rechnung die Erlegung durch Dritte veranlassen.“

Zu Absatz 3:

Die Regelung, wonach doppelseitige Kronenhirsche nicht erlegt werden dürfen, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie sollte allerdings generell gelten – nicht nur „außerhalb der Vorgaben nach Absatz 2“. Im Übrigen erkennen wir i. V. m. § 42 Abs. 2 auch hier eine Widersinnigkeit. Wie soll die jagdausübungsberechtigte Person bei einem männlichen Stück Rotwild, das abgeworfen hat und/oder dessen Bastgeweih sich im Wachstum befindet, erkennen, ob es sich um einen doppelseitigen Kronenhirsch handelt?

§ 14

Zu Absatz 1:

Zur Klarstellung sollte dieser Absatz wie folgt ergänzt werden: „In den Bewirtschaftungsbezirken werden die Grundflächen jagdbezirksweise Hegegemeinschaften zugeordnet, *wobei Lebensraumzusammenhänge zu berücksichtigen sind.*“

Zu Absatz 2

Wir sind der festen Überzeugung, dass die in § 13 vorgesehenen Vorgaben i. V. m. den Regelungen in den §§ 37 und 42 dieses Entwurfes nicht geeignet sind, das in diesem Absatz beschriebene – durchaus begrüßenswerte – Ziel der Schaffung einer „zweckmäßigen räumlichen Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung der betreffenden Wildarten“ zu erreichen.

§ 17

Zu Absatz 3:

Wegen der Missverständlichkeit ihrer Abfassung bedarf die Formulierung in § 17 Absatz 3 Satz 2 dringend der Konkretisierung. Hier sollte – analog zum Abstimmungsmodus innerhalb der Jagdgenossenschaft – klargestellt werden, dass je Jagdbezirk nicht nur das Stimmrecht einheitlich ausgeübt werden darf, sondern dass auch jeder Jagdbezirk lediglich eine Stimme besitzt.

§ 22

Zu Absatz 1 Nr. 2

In der vorgesehenen Zusammensetzung besteht der Prüfungsausschuss u. a. sowohl aus einer Person mit einer abgeschlossenen forstwirtschaftlichen Ausbildung als auch einer weiteren Person mit einer abgeschlossenen landwirtschaftlichen Berufsausbildung. Angesichts der Tatsache, dass die Thematik Land- und Waldbau lediglich einen Teilbereich eines der sechs vorgegebenen Sachgebiete (s. a. § 26 Abs. 2 LJVO, Sachgebiet 2) umfasst, halten wir eine derartige Vorgabe für unverhältnismäßig. Wir schlagen daher vor, dass als fachliche Qualifikation eines Prüfers lediglich eine forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Ausbildung vorgegeben wird, ersatzweise kann für dieses Sachgebiet eine Ausbildung als Berufsjäger verlangt werden.

Auf die Notwendigkeit der Verbandszugehörigkeit sollte keinesfalls verzichtet werden. Entgegen der in der Begründung zum LJVO-Entwurf geäußerten Auffassung ist die entsprechende Fachkompetenz durch die Zugehörigkeit insbesondere zum Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. (LJV) maßgeblich geprägt. Denn zur fortlaufenden Aus- und Weiterbildung all seiner Mitglieder, insbesondere der Mitglieder, die als Mentoren und/oder Prüfungsausschussmitglieder von den unteren Jagdbehörden berufen sind, bietet der LJV in seiner Landesjagdschule regelmäßig entsprechende Seminare an. Die Mitgliedschaft im LJV ist damit i. d. R. Garant für das Vorhandensein des zum Prüfen erforderlichen Fachwissens. Zudem steht der LJV den Prüfern für Rückfragen hinsichtlich Unklarheiten des Prüfungstoffes zur Verfügung. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die Prüfer eine entsprechende regionale Bindung und Kompetenz im Hinblick auf ortsspezifische Gegebenheiten haben.

Wir fordern daher, an der Notwendigkeit der Verbandszugehörigkeit für vier Mitglieder des Prüfungsausschusses als notwendige Voraussetzung festzuhalten.

§ 24

Zu Absatz 1: Redaktioneller Hinweis: Statt „§ 27“ muss es „§ 23“ heißen.

Zu Absatz 2: Redaktioneller Hinweis: Statt „§ 27“ muss es „§ 23“ heißen.

§ 25

Zu Absatz 2:

Wir begrüßen die Regelung, nach der nunmehr das Mindestalter für die Zulassung zur Jägerprüfung an die Vollendung des 15. Lebensjahres geknüpft wird. Die Vorgabe dient der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

§ 26

Zu Absatz 2:

In Nr. 1 sollte klar gestellt werden, dass der Teilbereich „Wildhege“ sowohl die Hege der Hoch- als auch die der Niederwildarten umfasst. Der Klammerzusatz kann entfallen.

In Nr. 2 sollte die Reihenfolge der einzelnen Fächer gemäß ihrer Bedeutung im Gesamtkontext verändert werden, sodass das Teilfach Jagdbetrieb wieder als erstes in der Aufzählung genannt wird.

§ 27

Zu Absatz 9:

Die neu eröffnete Gelegenheit zur Aufspaltung des Prüfungsausschusses wird als Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung gesehen. Der LJV begrüßt die damit verbundene Möglichkeit zur zeitlichen Straffung des Prüfungsablaufs.

§ 28

Zu Absatz 1: Redaktioneller Hinweis: Statt „§ 24“ muss es „§ 26“ heißen.

Zu Absatz 2: Redaktioneller Hinweis: Statt „§ 21“ muss es „§ 23“ heißen.

§ 29

Zu Absatz 3: Redaktioneller Hinweis: Statt „§ 24“ muss es „§ 26“ heißen.

§ 33

Zu Absatz 2: Redaktioneller Hinweis: Statt „§ 31“ muss es „§ 27“ heißen, und statt „§ 30 Absatz 2 Nr. 4“ muss es „§ 26 Absatz 2 Nr. 3“ heißen.

§ 35

Wir begrüßen die vereinfachten Regelungen der Vergabe von Jahres- und Tagesjagdscheinen für Ausländer/innen auch als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

§ 37

Zur Abschaffung der Güteklassen beim männlichen Rot-, Dam- und Muffelwild:

Alle wissenschaftlichen Untersuchungen stimmen in ihrer Aussage überein, nach der alte, reife Hirsche direkt und indirekt einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, eine Rotwildpopulation gesund zu erhalten. Alte Hirsche sorgen aufgrund ihrer Erfahrung dafür, dass die brunftigen Alt- und Schmaltiere zum jeweils frühest möglichen Zeitpunkt beschlagen werden, da sie besser als jüngere Hirsche dazu in der Lage sind, bereits den ersten Eisprung zu erkennen. Ein langes sich Hinziehen der Brunft oder gar eine Nachbrunft im Spätherbst wird dadurch vermieden; die Kälber werden im Folgejahr früher gesetzt und gehen besser konditioniert in den Winter.

Daher sind im Rahmen der jagdlichen Bestandsregulierung des männlichen Wildes die Maßnahmen darauf auszurichten, in der Altersklasse I genügend Hirsche zur Verfügung zu haben. Hirsche können jedoch nicht in der notwendigen Zahl alt genug werden, wenn sie in der Jugend bzw. in der Mittelklasse wahllos und in zu hoher Zahl erlegt werden.

In der Jagdpraxis ist festzustellen, dass Jägerinnen und Jägern häufig das Wissen und die Erfahrung fehlen, mittelalte Hirsche einerseits von den jungen, andererseits von den wirklich alten Hirschen unterscheiden zu können. Daher wurden bei der letzten Novellierung der Güteklasseneinteilung die bis dato geltenden Kriterien zugunsten eines einfach anzusprechenden Merkmals verändert: Der beidseitigen Kronenbildung, die auch für weitgehend ungeübte Rotwildjäger einfach zu erkennen ist. Mit deren grundsätzlicher Schonung kann sichergestellt werden, dass wenigstens ein Mindestmaß an Hirschen aus der Jugend- und Mittelklasse in das biologisch notwendige Alter „durchwachsen“ kann. Übrigens wurde damals in der Altersklasse I (> 10 Jahre) – sinnvollerweise – auf eine weitere Güteklassen-Unterteilung verzichtet. Ein Indiz dafür, dass die Güteklasseneinteilung mit „Trophäenjagd“ grundsätzlich nichts zu tun hat!

Mit Blick auf die Regelungen in § 13 Absatz 3 des LJVO-Entwurfs ist darüber hinaus anzumerken, dass dort ausdrücklich „doppelseitige Kronenhirsche“ auch außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke zu schonen sind. Damit erkennt der Verordnungsgeber deren grundsätzliche Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit selbst an.

Innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke sollen jedoch grundsätzlich alle Hirsche freigegeben werden. So ist es jedenfalls aus einem vor kurzem ergangenen Schreiben der obersten Jagdbehörde zu lesen, mit dem die Hegegemeinschaften und die Forstämter ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Bejagungskonzepte keine Sonderbestimmungen enthalten dürfen, die den Abschuss gegenüber den gesetzlichen Vorgaben einschränken. Damit ist auch das von der obersten Jagdbehörde bislang vorgebrachte Argument nicht mehr gegeben, demzufolge man ja in den Hegegemeinschaften – je nach Situation – Güteklasseneinteilungen vornehmen könne. Es besteht eben gerade kein Gestaltungsspielraum mehr – selbst bei einer positiven oder neutralen „waldbaulichen Stellungnahme“! Auch die jüngst veröffentlichte Jagdnutzungsanweisung (JANA), die ab 1. April 2013 in Kraft tritt, zielt in diese Richtung und stellt damit einen – rechtlich durchaus zu hinterfragenden – Vorgriff auf die noch im Entwurfsstadium befindliche LJVO dar.

Die Logik, derzufolge Hirsche mit beidseitiger Kronenbildung außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke „besser“ gestellt werden sollen (als innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke), erschließt sich uns nicht.

§ 38

Zu Absatz 1:

gemäß Entwurf sollen die „Berührten sonstiger Interessen“ zur Revierbegehung eingeladen werden. Diese Regelung sollte auf keinen Fall Eingang in die Verordnung finden. Bei der Revierbegehung geht es um den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Jagdpachtvertrag zwischen dem Pächter und dem Verpächter. Dritte haben bei diesen Vertragsverhandlungen weder ein Mitspracherecht, noch erscheint es zielführend, diese in die Verhandlungen mit einzu beziehen. Die Worte „sowie Berührte sonstiger Interessen“ sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Absatz 3:

Der uneingeschränkte Zugriff der Jagdbezirke auf den Gesamtpool ist nicht zielführend, da er nicht gesteuert werden kann. Diese Steuerung ist aber in der Praxis überaus notwendig. Es ist deshalb folgender zusätzlicher Satz einzufügen: „Der Zugriff ist mit der Hegegemeinschaft abzustimmen; die Höhe des Zugriffs ist unmittelbar zu melden.“ Wie sonst kann die Einhaltung des Gesamtabschussplans überwacht werden?

Zu Absatz 4:

Es ist nicht klar, welche Sachverständigkeit der/die Eigentümer/in oder die nutznießende Person bzw. die Jagdgenossenschaft in Bezug auf die Höhe und die Geschlechterverteilung des vorhandenen Wildbestandes hat. Dort ist i. d. R. weder die Kompetenz noch der Maßstab vorhanden, den Wildbestand hinsichtlich der Höhe und des Geschlechterverhältnisses beurteilen zu können. Vielmehr darf sich die Beanstandungsmöglichkeit ausschließlich an der Schadenssituation orientieren können. In Satz 3 ist das Wort „nachbessern“ durch den Begriff „überarbeiten“ zu ersetzen.

Zu Absatz 6:

Zur allseitigen Arbeitserleichterung empfehlen wir dringend zu regeln, dass die Formblätter auch in einer geeigneten elektronischen Formatierung (erfassbar und auswertbar) digital zur Verfügung gestellt und verwendet werden können.

§ 39

Zu Absatz 4:

Die Regelung in Satz 1, 2. Halbsatz erscheint praxisfern und wenig zielorientiert. Die Festlegung des Gesamtabschussplans erfolgt ausschließlich durch die Hegegemeinschaft aufgrund der jeweils aktuellen Erkenntnisse bezüglich der erfolgten Eingriffe in die Gesamtpopulation. Im Hinblick auf die großräumige Lebensweise des Rotwildes ist es dabei grundsätzlich möglich, die Höhe der Populationen auch in den Jagdbezirken mit Mindestabschussplan zu beeinflussen. Deshalb sollte die Festsetzung eines Mindestabschussplanes durch die Behörde keinesfalls für eine Dauer von bis zu drei Jahren erfolgen dürfen. Vielmehr ist – vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Hegegemeinschaften – eine jährlich neue Festsetzung der Mindestabschusspläne durch die zuständige Behörde und eine zwingende Abstimmung mit der Hegegemeinschaft notwendig.

Zu Absatz 5:

Gemäß Entwurf sollen Mindestabschusspläne bei Hirschen der Altersklasse III um bis zu 20 % überschritten werden dürfen. Da eine nachhaltige Reduktion eines Wildbestandes einzig und allein über das weibliche Wild erfolgen kann, ist die Überschreitungserlaubnis auch und gerade bei den Hirschen der Klasse III nicht nachvollziehbar und daher zurückzunehmen.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass einerseits das Überschreiten der Abschussvorgaben für Hirsche und Widder um mehr als 20 % nicht gestattet sein soll, und

dass andererseits die Sanktionierung einer solchen Abschussüberschreitung in § 55 nicht vorgesehen ist. Absicht?

§ 40

Das gesamte System der Wildnachweisung ist für die Steuerung im Hinblick auf Abschussfestsetzung und Wildschäden ungeeignet. Die quartalsmäßige Meldung ist insbesondere zum Ende des Jagdjahres hin nicht zielführend. Die Analysen aus den offiziellen Wildnachweisungen kommen regelmäßig zu spät, da insbesondere in den Hegegemeinschaften die Abschussplanungen und entsprechenden Beschlussfassungen noch im alten Jagdjahr durchgeführt werden müssen, um rechtzeitig alle notwendigen Zustimmungen einholen zu können.

Hier müsste eine grundlegende Reform des Meldewesens – auch mit dem Ziel der Vereinfachung und Digitalisierung (zentrale Datenbankeingabe über Internet) – stattfinden. Als vorübergehende Lösung könnte angeordnet werden, dass zum Ende der Jagdzeit (zurzeit 31. Januar) eine Zwischenmeldung erfolgen muss. Sinn würde auch eine zusätzlich angeordnete Zwischenmeldung am 30. November machen, weil es dann noch möglich wäre „nachzusteuern“.

§ 42

Zu Absatz 1:

Unsere Forderungen zu den einzelnen Jagdzeiten der verschiedenen Wildarten finden sich – der besseren Übersicht halber – auch in einer gesonderten Tabelle wieder, die wir als Anlage diesem Schreiben beifügen. Die grundsätzlichen Intentionen der von uns geforderten Änderungen möchten wir bereits an dieser Stelle erläutern.

Synchronisierung von Jagdzeiten

In der Begründung zum Verordnungsentwurf finden sich Hinweise, dass die beabsichtigte Anpassung der Jagdzeiten zum Teil aus Gründen der „Synchronisierung“ erfolgen soll, und dass die Änderungen weder wildbiologischen noch tier- oder artenschutzrechtlichen Belangen entgegenstünden. Diese Aussage ist falsch! Betrachtet man die Lebensweise, insbesondere des Rehwildes, wird deutlich, dass mit der Vorverlegung der Jagdzeit auf Ricken und Kitze tierschutzrelevantes Fehlverhalten fahrlässig provoziert wird. Zu Beginn der geplanten Jagdzeit (1. August) befindet sich Rehwild in der Brunft. Dabei ist es die Regel, dass sich Ricken auch über längere Zeiträume hinweg von ihren Kitzen trennen und sich u. U. auch weitere Strecken von diesen entfernen. Zweifellos sind jedoch die Kitze zu diesem Zeitpunkt noch zwingend auf die Führung durch die Ricke angewiesen, die – aufgrund der starken Säugebeanspruchung – meist nur schwer von einem nicht führenden Schmalreh zu unterscheiden sind. Wird in einer solchen Situation die Ricke erlegt, erfüllt dies eindeutig den Tatbestand einer Straftat gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 LJG.

Ein wichtiges, auch moralisch rechtfertigendes Kriterium für die Jagdausübung auf Schalenwild ist die Bereitstellung verwertbaren Wildbrets. Das Lebendgewicht eines Kitzes im Alter von ca. zwei bis drei Monaten beträgt ca. drei bis fünf Kilogramm – von einer auch nur annähernd sinnvollen Verwertbarkeit kann hier nicht die Rede sein. Auch beim Schwarzwild rechtfertigt ausschließlich die akute Gefahr des Auftretens von Tierseuchen (Schweinepest) die Erlegung gestreifter, nicht verwertbarer Frischlinge.

Gleichermaßen halten wir die Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock für absolut ungeeignet, das Ziel einer Verringerung sowohl der Wildschäden als auch der Rehwildbestände zu erreichen. Die Gründe hierfür lassen sich aus den Untersuchungsergebnissen der sog. „Hatzfeldstudie“ herauslesen:

- Eine signifikante Streckensteigerung lässt sich nicht erzielen.

- Durch den vorhandenen Anteil der männlichen Stücke bleibt ein höherer Anteil von Reproduktionsträgern für das nächste Jahr am Leben.
- Unter wildbrethygienischen Gesichtspunkten ist die wahllose Freigabe jeglichen Rehwildes nicht zu verantworten, da die erzielten Trefferergebnisse auf derartigen Bewegungsjagden signifikant schlechter liegen. Vermehrt auftretende Schüsse im Rücken- und/oder Keulbereich sind nicht geeignet, Wildbret als hochwertiges Lebensmittel angemessen zu vermarkten – auch dann nicht, wenn diese Schüsse mit bleifreier Munition abgegeben wurden.
- Durch die vermehrt auftretenden schlechten Trefferergebnisse erhöht sich die Zahl der notwendigen Nachsuchen krank geschossener Stücke. Dem Ziel einer tierschutzgerechten Jagdausübung wird hier direkt entgegengewirkt.

Insgesamt ist daher die Verlängerung der Jagdzeit auf männliches Rehwild – mit dem offensichtlichen Ziel der Freigabe allen Rehwildes auf Bewegungsjagden – als in mehrfacher Hinsicht kontraproduktiv abzulehnen.

Nicht verschweigen möchten wir an dieser Stelle, dass die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke auch aus einem anderen Grund einen erheblichen „Reizcharakter“ hat. Bestandteil der traditionellen Rehwildjagd ist zweifelsfrei auch die Freude an der sehr reizvollen Jagdausübung selbst und der Erinnerungswert einer Trophäe. Dieses über einen langen Zeitraum kulturell und traditionell gewachsene Verständnis der deutschen Jägerinnen und Jäger wird hier – unnötigerweise – regelrecht mit Füßen getreten.

Aus wildbiologischen Gründen halten wir ein Ende der Jagdzeiten für alles wiederkäuende Schalenwild am 31. Januar für falsch. Nachgewiesenermaßen verändert sich der Verdauungstrakt bis zum Ende eines Kalenderjahres. Die Nahrungsaufnahme wird reduziert, die energetische Verwertung der aufgenommenen Nahrung optimiert. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch die unbedingt notwendige Ruhe. Wissenschaftliche Versuche haben unanfechtbar gezeigt, dass – vereinfacht ausgedrückt – Wildschäden in Wald und Feld durch das Fehlen dieser Ruhephasen regelrecht provoziert werden. Wir plädieren daher dringend dafür, dass die Jagdzeiten auf alle wiederkäuenden Schalenwildarten idealerweise am 31. Dezember, aller spätestens jedoch am 15. Januar enden müssen.

Mit dem Geist der Landesjagdverordnung nicht vereinbar ist schließlich die Reduzierung der Jagdzeit für Hirsche der Klasse I und II bis zum 30. November. Dies schränkt die Nutzungsmöglichkeiten in den Rotwildjagden und mithin das Jagdrecht der Grundeigentümer unzulässig und wildbiologisch nicht begründet ein. Die als Begründung konstruierte Vermutung, dass eine eventuelle Spekulation einzelner Jäger auf Hirsche bei Bewegungsjagden die notwendige Kahlwilderlegung behindern könnte, kann kein Argument sein, zumal dies dann auch und vor allem für Hirsche der Klasse III gelten würde. Dieser Überlegung leistet übrigens gerade der staatliche Eigenbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz Vorschub, der in seiner neuen „Jagdnutzungsanweisung“ vorsieht, dass die Erlegung von Hirschen der Klasse III keinen Betriebskostenbeitrag mehr kostet.

„Gebietsfremde Arten“

In der Begründung zur Verkürzung bzw. vollständigen Aufhebung der Schonzeiten auf einige Wildarten wird darauf abgestellt, dass diese Arten als „gebietsfremd“ einzustufen seien und einer weiteren Ausbreitung daher entgegenzuwirken sei. Darüber hinaus stehe auch das diesen Wildarten (sowie zusätzlich dem Rotwild) „anlastende hohe Schadenspotential für Land- und Forstwirtschaft“ einer weiteren Ausbreitung entgegen.

Die hier vorgebrachte Begründung ist in sich bereits höchst widersprüchlich, weil andere – nicht nur als „gebietsfremd“, sondern teilweise sogar als höchst „invasiv“ einzustufende – Ar-

ten mit einer regelmäßigen Schonzeit versehen und somit regelrecht etabliert werden sollen (z. B. Waschbär, Marderhund, Nilgans oder Wildtruthühner). Die damit einhergehenden, meist negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna werden ganz offensichtlich billigend in Kauf genommen. Dadurch dokumentiert der Verordnungsgeber ganz offen, dass er sich bei seiner Beurteilung ausschließlich an rein ökonomischen Gesichtspunkten orientiert.

Tier- und Artenschutz

Bei verschiedenen Tierarten findet sich in der Begründung die vorgeblich notwendige Veränderung der Jagd- und Schonzeiten aus „Tierschutzgründen“. So wird beispielsweise unter Hinweis auf eine „jahreszeitlich eng begrenzte Setzzeit“ die Einführung einer Schonzeit für Füchse, Waschbären oder Marderhunde (jeweils Alttiere) gerechtfertigt. Gleichzeitig soll jedoch der hier aufgeführte Tierschutzgedanke anderen Wildtierarten versagt werden – z. B. dem Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken oder dem Schwarzwild. Auch Rot-, Dam- und Muffelwild haben eine „jahreszeitlich eng begrenzte Setzzeit“! Trotzdem soll die Schonzeit in sog. Freigeieten gänzlich aufgehoben werden. Die Erlegung hochträchtiger Stücke oder nur wenige Tage alter Jungtiere kann sogar von der unteren Jagdbehörde angeordnet werden bzw. stellt bei Nichterfüllung sogar eine Ordnungswidrigkeit dar.

Beim Schwarzwild frischen schätzungsweise 80 % der Bachen nach wie vor im zeitigen Frühjahr, was u. E. die (Wieder-)Einführung einer Schonzeit für Bachen (und aufgrund der Verwechslungsgefahr auch für Keiler) sehr wohl rechtfertigt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Schwarzwildbestände trotz einer seit zehn Jahren geltenden de-facto-Aufhebung der Schonzeit – und gleichzeitiger Kirrungsbeschränkung – weiterhin deutlich angestiegen sind. Erfahrungen anderer Bundesländer (z. B. NRW) zeigen dagegen, dass die Bestände auch unter Beibehaltung der Schonzeitregelung keine derartige Steigerung erfahren haben.

In der Begründung für die beabsichtigte Vollschonung des Iltis' wird auf dessen „besonderen Schutzstatus“ aufgrund seiner Auflistung im Anhang III der Berner Konvention verwiesen. Dabei wird nicht deutlich, weshalb dem Iltis nunmehr eine ganzjährige Schonzeit gewährt werden soll, während für den in der gleichen Liste ebenfalls aufgeführten Dachs die Jagdzeit – sinnvollerweise – verlängert wird. Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftliche Untersuchung, die die Annahme einer Bestandsgefährdung des Iltis' rechtfertigen könnte. Ein weiterer Grund, der gegen die Vollschonung spricht, ist die Tatsache, dass der Iltis auch mit sofort tötenden Mardereisen bejagt wird. Würde die Jagd auf den Iltis verboten, käme dies einem Verbot der Mardereisen gleich, was letztlich ein Schlag ins Gesicht insbesondere der Niederwildjägerjäger wäre. Hauptleidtragende wären die bedrohten Offenlandarten, die zum Beutespektrum der Marder und Iltisse gehören. Wenn Sie an der Vollschonung des Iltis' festhalten, würden Sie der Biodiversität in den Offenlandbereichen einen Bärendienst erweisen.

Alles in allem sind die in der Begründung zu den Jagd- und Schonzeiten aufgeführten Argumente größtenteils widersprüchlich. Wir fordern, dass Tier- und Artenschutzaspekte für alle Wildtierarten gleichermaßen zu berücksichtigen sind und Vorrang haben müssen vor rein ökonomischen Aspekten.

Zu Absatz 2:

Der VO-Entwurf als solcher sieht vor, dass außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke die Jagd auf Rot-, Dam- und Muffelwild vorbehaltlich der Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 LJG (Muttertierschutz) sowie der Vorgaben des § 13 ganzjährig ausgeübt werden darf. Wenn Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden nicht vorliegen, und der Schutz der Wildart vor Tierseuchen gewährleistet ist, ist vorgesehen, dass die untere Jagdbehörde die Jagdzeit für Rotwild beschränken kann.

In der Begründung wird u. a. ausgeführt, dass eine ganzjährige Bejagungsmöglichkeit von Dam- und Muffelwild außerhalb der jeweiligen Bewirtschaftungsbezirke möglich sein muss, um einer weiteren Ausbreitung dieser in Rheinland-Pfalz gebietsfremden Wildarten entgegenzuwirken. Darüber hinaus sei es erforderlich, der örtlich und regional unterschiedlichen Schadenssituation entgegenzuwirken. Hierin besteht ein Widerspruch zum § 32 Abs. 1 LJG! Denn das Gesetz normiert in dieser Vorschrift, dass die Jagd auf Wild nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden darf und außerhalb der Jagdzeiten das Wild mit der Jagd zu verschonen ist. Hierbei handelt es sich um einen Regel-Ausnahmetatbestand, der als Regel zugrunde legt, dass nur bestimmte Jagdzeiten vorzusehen sind und das Wild im Übrigen zu schonen ist.

In § 32 Abs. 1 ist weiterhin kodifiziert, dass die obere Jagdbehörde die Schonzeiten aus besonderen Gründen für bestimmte Gebiete etc. aufheben kann. Dieser Mechanismus sieht vor, dass vom Regel-Ausnahmetatbestand nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen Abstand genommen werden kann. Im VO-Entwurf wird dieser vom Gesetzgeber aufgestellte Grundsatz hingegen völlig umgedreht, der Regelatbestand ist die Jagdzeit, demgegenüber stellt der Ausnahmetatbestand die Schonzeit dar. Es soll umgekehrt möglich sein, dass von diesem Modell dann abgewichen werden kann, wenn Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden etc. nicht vorliegen. Folglich sehen die Autoren des Vorordnungsentwurfs auch an dieser Stelle ein gänzlich anderes Modell vor, als es dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Es wird ignoriert, dass der Wille des Gesetzgebers über dem Willen des Verordnungsgebers steht!

Wir verkennen nicht, dass die Ermächtigungsgrundlage in § 51 LJG durchaus die Möglichkeit eingeräumt, die Schonzeiten für die zu bewirtschaftenden Wildarten, außerhalb des Bewirtschaftungsbezirks einzuschränken oder aufzuheben. In der Vorgabe in § 51 Abs. 1 Ziffer 2 d LJG wird jedoch deutlich, dass, bevor eine Aufhebung von Schonzeiten erfolgt, eine Einschränkung von Schonzeiten vorgenommen werden muss. Dies ergibt sich auch aufgrund der gesetzgeberischen Struktur in § 32 Abs. 1 LJG.

Es ist derzeit nicht erkennbar, dass in Rheinland-Pfalz flächendeckend – oder alleine auf größeren Flächen – besondere Gründe, wie sie in § 32 Abs. 1 LJG kodifiziert sind, vorliegen, insbesondere im Hinblick auf die Tierseuchen- oder Wildschadensproblematik. Wäre dies so, hätte die obere Jagdbehörde Schonzeiten bereits aufgehoben oder geeignete, einzelfallbezogene Regelungen getroffen. Und weil derartige einzelfallbezogene Regelungen nicht getroffen worden sind, ist der gesetzgeberische Wille, wie er in § 32 Abs. 1 LJG zum Ausdruck kommt, bislang nicht im Ansatz umgesetzt worden. Die Vorgehensweise, wie sie in § 42 Abs. 2 des LJVO-Entwurfs vorgesehen ist, ist somit nicht vom gesetzgeberischen Willen gedeckt.

Diesem Aspekt pflichtet auch die Kommentierung Asam/Konrad/Schaefer bei. Dort führt die Kommentierung zu § 32 Randnummer 3 u. a. aus, dass nach der neuen gesetzlichen Regelung in § 32 Abs. 1 LJG gegenüber den landesgesetzlichen Regelungen, wie sie vor 2008 Geltung hatten, die Grundlagen für eine Schonzeitaufhebung oder -verkürzung wesentlich weiter sind und die Vorschrift damit eine viel größere praktische Relevanz erfährt. In der alten gesetzlichen Regelung war lediglich eine Schonzeitaufhebung oder -verkürzung aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung oder zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken möglich. Dieser Kanon ist heute bei weitem aufgespreizt. Diesem Punkt der Kommentierung ist zuzustimmen. Die Verwaltung hat von dieser eingeräumten Möglichkeit jedoch bis zum heutigen Tage nicht hinlänglich Gebrauch gemacht.

Der Gesetzgeber hat in den §§ 32 und 51 LJG deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er ein abgestuftes Modell wünscht. Erst für den Fall, dass einzelfallbezogene Maßnahmen bei Vorliegen besonderer Gründe nicht greifen, soll eine Einschränkung bzw. Aufhebung erfolgen, ein derart abgestuftes Vorgehen ist im LJVO-Entwurf nicht erkennbar. Auch aus diesem Grund wäre der Erlass einer derartigen Vorschrift unverhältnismäßig.

Bezugnehmend auf den zuvor zitierten Regel-Ausnahmetatbestand ist es nach der Vorgabe in § 42 Abs. 2 Satz 2 des LJVO-Entwurfs auch nicht möglich, wiederum Schonzeiten in den Gebieten außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke zu erlangen. Hierzu wäre es nämlich erforderlich, dass zum einen keine Wildschäden vorliegen (was wohl nie ganz zu erreichen sein dürfte), zum anderen müsste hierüber ein positiver Nachweis erbracht werden (was nahezu unmöglich ist).

Umgekehrt, so wie es der Gesetzgeber im LJG vorgesehen hat, ist jedoch eine Nachweismöglichkeit gegeben, nämlich des Vorliegens der besonderen Gründe. Dies ist immer dann der Fall, wenn in erhöhtem Maße Tierseuchen ausbrechen, bzw. Wildschäden vorhanden sind. Damit wird deutlich, dass der Regel-Ausnahmetatbestand nach § 42 des LJVO-Entwurfs massiven Nachweisproblemen unterliegt.

In unserer Beurteilung nehmen wir sehr wohl zur Kenntnis, dass der Elterntierschutz gewährleistet sein soll. Auf die Widersprüchlichkeit der diesbezüglichen Begründung haben wir an anderer Stelle bereits hingewiesen.

Die intendierte Vorschrift in § 42 Abs. 2 des LJVO-Entwurfs widerspricht, wie dargelegt, der gültigen Gesetzeslage und ist – nicht nur aus Gründen des Tierschutzes – als rechtswidrig zu betrachten!

Zu Absatz 3:

Vor dem Hintergrund der Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 sowie im Sinne eines wohlverstandenen Tierschutzes – der grundsätzlich für alle wildlebenden Tierarten gleichermaßen zu gelten hat – halten wir die Formulierungen in Absatz 3 für kontraproduktiv und gesetzeswidrig und fordern, die Regelung umzukehren. Den unteren Jagdbehörden ist zu gestatten, für ihren Zuständigkeitsbereich oder für einzelne Jagdbezirke die Schonzeit für Schwarzwild zwischen dem 1. Februar und dem 15. Juni aufzuheben, wenn Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden vorliegen oder Tierseuchen beim Schwarzwild auftreten.

Zu Absatz 4:

Wir begrüßen die Regelungen in Absatz 4 ausdrücklich.

Zu Absatz 5:

Wie bereits in den Anmerkungen zu den Jagdzeiten, weisen wir auch an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass mit der Vergabe einer Jagd- und Schonzeit für die Nilgans dieser eindeutig nicht heimischen Tierart (Neozoenart) eine vollwertige und landesweite Lebensberechtigung eingeräumt wird, die gleichzeitig den teilweise seit Jahrzehnten etablierten Dam- und Muffelwildbeständen (außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke) versagt wird. Wir weisen gleichzeitig darauf hin, dass gerade die Nilgans während der Brutzeit als ausgesprochen aggressiv insbesondere gegenüber allen anderen heimischen Entenvögeln gilt und somit eine eindeutig negative Auswirkung auf die heimische Tierwelt besitzt.

Zu Absatz 6:

Die Regelungen, wie Sie in Absatz 6 vorgesehen sind, werden der Situation und der Praxis vor Ort in keiner Weise gerecht. Jäger jagen die Rebhühner nur, wenn es vertretbar ist. Der als Begründung für die Einschränkungen herangeführte Leitwildartcharakter des Rebhuhns für das Offenland geht insoweit fehl, als dass der Landesjagdverband – übrigens in vollstem Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium – das Rotwild ebenfalls als Leitwildart in den Rotwildgebieten auserkoren hatte.

Zu Absatz 7:

Die Regelungen nach Absatz 7 sind vollständig zu streichen; sie entbehren jeglicher Notwendigkeit, zumal sie bereits über andere Gesetzesnormen (z. B. § 23 Absatz 1 Nr. 7 oder Nr. 8a LJG) hinreichend abgedeckt werden.

§ 43

Zu Absatz 1:

Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung und Einbeziehung der „Richtlinien zur Haltung, Führung und Förderung von anerkannten Schweißhunden“ vom 16. Mai 1995, zuletzt geändert mit Schreiben vom 15. Dezember 2010, in die Formulierungen von Absatz 1, Satz 1. Die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 würden jedoch, bei Umsetzung, einen erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand bedeuten.

Als besonders problematisch ist das geforderte Einvernehmen der Verbände anzusehen. Kommt dieses nicht zustande, soll die Person anerkannt werden, die in den vergangenen drei Jagdjahren die meisten erfolgreichen Nachsuchen nachweisen kann. Völlig unklar bleibt hierbei jedoch, wie dieser Nachweis zu erbringen ist, und was als erfolgreiche Nachsuche gelten kann. Ebenso unklar bleibt, wer die entsprechenden Nachweise zu kontrollieren hat. Um entsprechende Konflikte zu vermeiden, sollte die Verordnung hier konkretisiert werden. Wir schlagen vor, dem Landesjagdverband die Anerkennung und die damit einhergehenden Aufgaben zu übertragen. Die Anerkennung könnte „im Benehmen“ mit den auf Landesebene organisierten Jagdverbänden erfolgen.

Teil 8 Wild- und Jagdschaden (§§ 44 ff)

Um einer begrifflichen Verwechslung vorzubeugen, schlagen wir vor, in allen betreffenden Passagen die Bezeichnung „sachverständige Person“ durch die Bezeichnung „wildschadenschätzende Person“ zu ersetzen. Der Begriff „Sachverständiger“, der in der Zivilprozessordnung definiert ist, hat mit dem (Wildschadens-)Schätzer nichts zu tun.

§ 44

Zu Absatz 1:

Hier regen wir an, die zahlenmäßig unverbindliche Bestellung wieder dahingehend zu konkretisieren, dass pro Verbandsgemeindebereich je mindestens eine wildschadenschätzende Person zu bestellen ist.

§ 47

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Wildschadenschätzung und der sich anschließenden gerichtlichen Verfahren ist es regelmäßig ein Streitpunkt, wann der Zeitpunkt des Schadenseintrittes gewesen ist. Es erscheint sinnvoll, die „wildschadenschätzende Person“ eine entsprechende Feststellung treffen zu lassen. Wir regen daher an, § 47 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:

„2. die Schadensursache (Wildart), den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche *sowie den Zeitpunkt der Schadenseinstellung*,“

§ 48

Zur Verwaltungsvereinfachung kann dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden.

§ 50

Für richtig und sinnvoll halten wir die geplante Regelung in § 50, wonach Schutzvorrichtungen in Gebieten mit Schwarzwildvorkommen in gleicher Weise zu befestigen sind, wie Schutzvorrichtungen gegen Schwarzwild selbst. Unzureichende Einzäunungen von Sonder-

kulturen sorgen regelmäßig für entsprechenden Konfliktstoff in Bezug auf den Ersatz von Wildschäden. Mit der Verpflichtung zur „schwarzwildfesten“ Befestigung des Zaunes, dürfte sich das Konfliktpotential erheblich reduzieren.

§ 51

Zu Absatz 2 Nr. 10

Seit 2011 hat sich die „Fachgruppe Hochwild-Hegegemeinschaften“ (FGHG) die Aufgabe gegeben, die besonderen Belange und Interessen der Hochwild-Hegegemeinschaften und Rotwildringe gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten. Analog zu den Vorschlagsberechtigungen anderer Interessensverbände (siehe z. B. Nr. 3, 4, 5 etc.) fordern wir, das Vorschlagsrecht für die Berufung der Vertreter der Hegegemeinschaften auf die FGHG zu übertragen.

§ 52

Zu Absatz 1 Nr. 6

Analog zur Forderung hinsichtlich § 51 Abs. 2 Nr. 10 fordern wir auch hier, das Vorschlagsrecht auf die im Landkreis vertretenen – und der zuständigen unteren Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde unterstehenden – Hegegemeinschaft(en) zu übertragen.

§ 55

Bei § 55 Nr. 1 des Entwurfes sollte (wie auch unter § 13 Abs. 1) eingefügt werden:

„Darunter fallen nur zielgerichtete Hegemaßnahmen, die ausschließlich dem Rot-, Dam- und Muffelwild dienen.“

Redaktioneller Hinweis: In § 55 Nr. 3 muss es statt „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ wie folgt heißen: „§ 13 Abs. 2 Satz 3“.

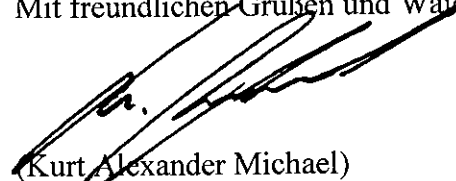
Gemäß § 55 Nr. 2 und 3 soll es eine Ordnungswidrigkeit darstellen, wenn außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke die Ausübung der Jagd nicht nach den Vorgaben des § 13 Abs. 2 Satz 1 ausgerichtet wird, oder einer Anordnung der unteren Jagdbehörde gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 nicht entsprochen wird. Da Jagd nicht planbar ist, muss gemäß § 55 Nr. 3 jedoch nachgewiesen sein, dass eine Erlegung möglich gewesen wäre. Wer ohne eigene Schuld der angeordneten Erlegung nicht nachkommt, darf sich keiner Ordnungswidrigkeit ausgesetzt sehen. Wir regen daher an, § 55 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

„3. einer Anordnung der unteren Jagdbehörde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 schuldhaft nicht entspricht und nachgewiesen ist, dass eine Erlegung möglich gewesen wäre,“

Gemäß Anmerkung zu § 39 Absatz 5 ist die Überschreitung des festgesetzten Hirschabschlusses als Punkt 8 in die Liste der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen.

Soweit unsere Hinweise und Forderungen zum Entwurf einer Landesjagdverordnung. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil



(Kurt Alexander Michael)
Präsident